



# **MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV**

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

**VOM 9. FEBRUAR 2012**

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 30. Mai 2011

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern

betreffend

## **GEMEINDE SPIEZ; KOMPETENZZENTRUM ABC DER ARMEE, GESAMTSANIERUNG 2. ETAPPE INKL. ERSTELLUNG NEUBAUTEN**

### **I**

*stellt fest:*

1. Mit Schreiben vom 30. Mai 2011 reichte die armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, das Gesuch für obgenanntes Vorhaben bei der Genehmigungsbehörde zur Durchführung eines ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.
2. Bedürfnis und Projekt werden zusammengefasst wie folgt umschrieben:

Das Kompetenzzentrum ABC (atomar, biologisch, chemisch) der Armee in Spiez stellt die Einsatzbereitschaft der ABC-Abwehrmittel der Armee sicher. Es vollzieht in den nächsten Jahren den Aufbau der neuen Truppengattung ABC-Abwehrtruppen. Die Unterkunfts- und Theoriegebäude sind vor mehr als 30 Jahren nach den damaligen Bedürfnissen gebaut worden und entsprechen den aktuellen gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben in weiten Teilen nicht mehr. Dem Kompetenzzentrum ABC wird mit der neuen Ausrichtung des Nationalen ABC Schutzes zusammen mit den weiteren militärischen und zivilen Partnern eine hohe Bedeutung zugemessen. Wegen der hohen Spezialisierung dieser Truppengattung und der spezifischen Infrastruktur gibt es keine Stand-

ortalternativen. Durch den Neubau eines Bürogebäudes BG soll Raum für 80 Arbeitsplätze geschaffen werden. Das Gebäude wird als Verlängerung an das bestehende Gebäude UK angebaut. Das bestehende Gebäude UK wird umstrukturiert und saniert. Im Gebäude KT wird mit Ausnahme des öffentlichen Kantinenteils eine Sanierung vorgenommen.

3. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (22. Juni bis 22. August 2011). Die Publikation der öffentlichen Auflage erfolgte im Simmentaler Anzeiger, Ausgabe vom 16. Juni 2011, im Amtsblatt des Kantons Bern, Ausgabe vom 15. Juni 2011 sowie im Bundesblatt vom 21. Juni 2011.
4. Innerhalb der Auflagefrist sind weder Einsprachen noch Anregungen eingegangen (Feststellung und Mitteilung durch die Gemeinde Spiez).
5. Mit Schreiben vom 21. Juni 2011 äusserte sich das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI zum Vorhaben.
6. Per E-Mail vom 7. Juli 2011 bestätigte die Eidgenössische Arbeitsinspektion ihren Fachbericht vom 26. Mai 2011, welcher bereits Teil der Gesuchsunterlagen bildete.
7. Am 15. Juli 2011 ersuchte das Bundesamt für Umwelt BAFU die Genehmigungsbehörde darum, die Gesuchsunterlagen mit einem Beleuchtungskonzept ergänzen zu lassen. Die Genehmigungsbehörde forderte die Gesuchstellerin auf, dem Antrag des BAFU nachnachzukommen.
8. Mit Schreiben vom 5. September 2011 äusserte sich die Gemeinde Spiez zum Vorhaben.
9. Mit Schreiben vom 28. September 2011 übermittelte das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär BSM der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse der kantonalen Anhörung (Fachberichte des Amts für Wasser und Abfall AWA sowie der Berner Wirtschaft beco).
10. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2011 reichte die Gesuchstellerin das vom BAFU einverlangte Beleuchtungskonzept bei der Genehmigungsbehörde ein.
11. Am 24. Oktober 2011 übermittelte die Genehmigungsbehörde die Aktenergänzungen an das BAFU.
12. Mit Schreiben vom 7. November 2011 reichte das BAFU seinen abschliessenden Bericht bei der Genehmigungsbehörde ein.
13. Am 10. November 2011 forderte die Genehmigungsbehörde die Gesuchstellerin auf, das Formular „Deklaration der Entsorgungswege“ nachzureichen und gab ihr überdies Gelegenheit zur Stellungnahme zum gesamten Anhörungsergebnis.
14. Am 28. November 2011 wurde die Deklaration der Entsorgungswege bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

## II

*zieht in Erwägung:*

### A. Formelle Prüfung

#### 1. Sachliche Zuständigkeit

Beim Kompetenzzentrum ABC der Armee handelt es sich um eine militärische Anlage im Sinne von Art. 1 MPV. Die baulichen Änderungen erfolgen zudem aus rein militärischen Gründen, womit gestützt auf Art. 2 MPV das militärische Plangenehmigungsverfahren anwendbar und das VBS für dessen Durchführung zuständig ist (Art. 2 MPV).

#### 2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Das Vorhaben ist weder UVP-pflichtig, noch sachplanrelevant.

### B. Materielle Prüfung

#### 1. Einsprachen und Anregungen

Innerhalb der Auflagefrist vom 22. Juni bis 22. August 2011 sind gegen das Projekt keine Einsprachen oder Anregungen eingegangen.

#### 2. Stellungnahme der Gemeinde Spiez

Die Gemeinde Spiez hat am 5. September 2011 zum Projekt Stellung genommen. Sie stellt fest, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen oder sonstige Äusserungen gegen das Projekt gemacht worden sind. Im Übrigen sei das Projekt gemäss Eingabe zu bewilligen.

#### 3. Stellungnahme des Kantons Bern

Das *Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Bern BSM* übermittelte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 28. September 2011 das Ergebnis der kantonalen Anhörung, ohne sich selber materiell zum Vorhaben zu äussern.

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA* stellt die folgenden Anträge:

- a. Die Erdarbeiten und die Umgebungsgestaltung seien nach der SIA-Norm 318 „Garten- und Landschaftsbau“ durchzuführen.
- b. Die Deklaration der Entsorgungswege sei der Genehmigungsbehörde nachzureichen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn diese genehmigt ist.
- c. Ziffer 6 der Gesuchsunterlagen (Abfallentsorgungskonzept) sei als verbindlich zu erklären.
- d. Die Auflagen im AWA-Merkblatt „Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009)“ seien einzuhalten.

- e. Die im Fachbericht gemachten Auflagen seien den Verantwortlichen auf der Baustelle in verbindlicher Form zur Kenntnis zu bringen.
- f. Die Entsorgung der Bauabfälle habe gemäss SIA-Norm 430 „Entsorgung von Bauabfällen“ (SN 509 430) zu erfolgen.

Die *Berner Wirtschaft, beco*, hat sich für die Beurteilung des Vorhabens als unzuständig erachtet und daher auf eine Stellungnahme verzichtet.

#### 4. *Stellungnahme der Eidgenössischen Arbeitsinspektion*

Eine ausführliche Planbegutachtung für Bundesbetriebe war bereits Bestandteil der Gesuchsunterlagen. Die Eidg. Arbeitsinspektion bestätigt ihre Ausführungen vom 26. Mai 2011 am 7. Juli 2011. Auf eine detaillierte Auflistung der im Gesuch aufgenommenen Auflagen kann daher vorliegend verzichtet werden.

#### 5. *Stellungnahme des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI*

Das ESTI stellt die folgenden Anträge:

- a. Für Änderungen an Hochspannungsanlagen (Transformatorersatz, Sanierung Schaltanlage etc.) sei dem ESTI eine Plangenehmigung einzureichen.
- b. Die elektrischen Niederspannungsinstallationen müssten nach dem Stand der Technik gemäss Art. 3 NIV (SR 734.27 [NIN 2010]) ausgeführt werden. Diese müssten durch ein unabhängiges Kontrollorgan abgenommen werden.
- c. Die elektrischen Niederspannungsanlagen gemäss Ziffer 1 Anhang NIV seien durch eine akkreditierte Inspektionsstelle oder das ESTI abzunehmen. Der Sicherheitsnachweis sei dem ESTI einzureichen.
- d. Die Blitzschutzanlagen müssten nach den Blitzschutzleitsätzen 4022 des SEV ausgeführt werden.
- e. Die Erdungsanlage für den Neubau BG sei mit dem Altbau Gebäude UK zu verbinden. Fundamente der seien nach den Leitsätzen für Fundamente der 4113 des SEV auszuführen.
- f. Der Potenzialausgleich sei bei allen Gebäudeteilen zu ergänzen.

#### 6. *Stellungnahme des BAFU*

In seinem abschliessenden Bericht vom 7. November 2011 stellt das BAFU die folgenden Anträge:

- a. Die 17 zu rodenden Bäume seien zahlenmässig mindestens gleichwertig zu ersetzen.
- b. Bei der Ausführung der Bauarbeiten seien die Vorgaben des Merkblatts „Bodenschutz lohnt sich“ (2008) zu berücksichtigen.

#### 7. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Auf entsprechende Aufforderung hin hat die Gesuchstellerin darauf verzichtet, sich zu den gestellten Anträgen zu äussern.

8. *Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde*

a. Sach-, Richt- und Nutzungsplanung

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist daher nicht sachplanrelevant im Sinne von Art. 6 Abs. 1 MPV. Kollisionen mit der kantonalen bzw. kommunalen Richt- und Nutzungsplanung sind weder ersichtlich, noch werden solche geltend gemacht, weshalb festgestellt werden kann, dass das Projekt in diesen Punkten dem geltenden Recht entspricht.

b. Natur und Landschaft

Dem Neubau und der Anpassung der Umgebungsgestaltung müssen insgesamt 17 Bäume weichen. Das BAFU macht in diesem Zusammenhang geltend, dass exakt diese Bäume eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt hätten und für Lebensgemeinschaften (z. B. Vögel) besonders günstige Voraussetzungen böten und ihnen daher der in Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) stipulierte Schutz zukomme, was im vorliegenden Fall nur der zahlenmässig mindestens gleichwertige Ersatz sein könne (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG).

Im Grundsatz ist diesen Ausführungen zuzustimmen. Hingegen ist für die Genehmigungsbehörde fraglich, ob diese Grundsätze unbesehen auf den vorliegenden Einzelfall übernommen werden können. Insbesondere mit Blick auf Art. 14 Abs. 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1), welcher die Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit von Biotopen detailliert umschreibt, ergeben sich an dieser Sichtweise doch erhebliche Zweifel.

Im Ergebnis kann die Frage, ob die zu rodenden Bäume tatsächlich ein Biotop im Sinne von Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG darstellen, indes offen bleiben. Gemäss Art. 3 NHG hat der Bund nämlich grundsätzlich und unabhängig von der Bedeutung des Objektes bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Er tut dies, indem er eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestaltet und unterhält oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichtet.

Selbst für den Fall, dass eine Schutzwürdigkeit im Sinne von Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG zu verneinen wäre, dürfte unbestritten sein, dass die zu rodenden Bäume auf dem Areal des ABC-Labors Spiez ein Gestaltungselement darstellen, welches das Landschaftsbild optisch in erheblichem Masse positiv zu beeinflussen vermag und auf welches daher bereits gestützt auf Art. 3 NHG hinreichend Rücksicht zu nehmen ist. Der im Projekt vorgesehene Ersatz von insgesamt 11 Bäumen erweist sich daher in qualitativer Hinsicht zweifellos als richtig. Ob er auch den quantitativen Anforderungen genügt, ist in der Folge zu klären.

Das BAFU beantragt nämlich einen *zahlenmässig* (und damit quantitativ) *mindestens gleichwertigen* Ersatz. Dem muss entgegengehalten werden, dass nicht einmal die strengere Vorschrift von Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG einen Anspruch auf einen solchen 1:1 Ersatz einräumt. Selbst im Lichte dieser Bestimmung ist unter „angemessen“ nicht nur gleichwertiger, sondern vielmehr auch sinnvoller und verhältnismässiger Ersatz zu verstehen. Es ist sogar denkbar, dass die Elemente des gleichwertigen Ersatzes im Einzelfall nicht der Zusammensetzung des zerstörten Objektes entsprechen, sich aber insgesamt als gleichwertig erweisen (KELLER, ZUFFEREY, FAHRLÄNDER, Kommentar NHG, Art. 18, Rz. 37).

Als vorläufiges Zwischenergebnis kann aufgrund des Gesagten festgehalten werden, dass im Umfang der geplanten 11 Bäume Ersatz zu leisten ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Ersatz sich im Vergleich zur bestehenden Situation bereits als gleichwertig erweist. Überdies ist fraglich, ob mit den beschränkten Platzverhältnissen auf dem Areal des ABC-Labors überhaupt eine weitergehende Lösung möglich, erforderlich und geeignet (und damit verhältnismässig) ist. Die Gesuchstellerin wird daher verpflichtet, zu prüfen, ob mit der Pflanzung weiterer sechs Bäume hinsichtlich des Landschaftsbildes ein optisch *wesentlich* besseres Resultat zu erzielen ist. Sie wird dazu das Kompetenzzentrum Natur des VBS beiziehen, eine kurze Beurteilung der Situation vornehmen und das Resultat der Genehmigungsbehörde zum Entscheid unterbreiten.

Auf diese Weise wird dem Antrag des BAFU im Lichte von Rechtsprechung und Lehre unter den gegebenen Umständen Genüge getan. Es ergehen entsprechende Auflagen.

c. Altlasten

Belastete Standorte dürfen gemäss Art. 3 der Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680) durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden oder ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden.

Der Projektperimeter tangiert keine aktuell im Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS) verzeichneten Standorte. Es ist aber zu beachten, dass der KbS eine Momentaufnahme darstellt und keine Gewähr für Vollständigkeit bietet. Wie andere Bauprojekte auf dem Areal des ABC-Labors Spiez bereits gezeigt haben, können z. B. bisher unbekannte Abfallablagerungen im Projektperimeter unvermittelt auftauchen. Sollte dies der Fall sein, wäre umgehend das Kompetenzzentrum Boden des VBS beizuziehen und eine entsprechende Eventualplanung zu erstellen, welche auf die Verfahrensabläufe im Altlastenrecht Rücksicht nimmt.

d. Bauabfälle, Boden- und Gewässerschutz auf Baustellen

Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf gemäss Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle auf der Baustelle wie folgt trennen: unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Bst. a); Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen (Bst. b); brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe (Bst. c) und andere Abfälle (Bst. d).

Betreffend *Bauabfälle* weisen die Gesuchsunterlagen ein detailliertes Abfallentsorgungskonzept aus (Ziffer 6), welches durch die Gesuchstellerin nachträglich mittels Deklaration der Entsorgungswege konkretisiert wurde, wodurch auch der entsprechende Antrag des Kantons als erledigt gilt. Hiermit und unter Berücksichtigung der Anträge des BAFU und des AWA besteht nach Ansicht der Genehmigungsbehörde hinreichend Gewähr, dass die Abfallentsorgung rechtskonform durchgeführt wird. Es wird zusätzlich verfügt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die in Aussicht genommene Entsorgung mittels entsprechender Belege nachgewiesen wird.

Wer Anlagen erstellt oder den Boden bewirtschaftet, muss gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12) unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfris-

tig gefährden. Wer Boden aushebt, muss gemäss Art. 7 Abs. 1 VBBo damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann. Wird ausgehobener Boden wieder als Boden verwendet (z. B. für Rekultivierungen oder Terrainveränderungen), so muss er gemäss Abs. 2 so aufgebracht werden, dass die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die des aufgebrachten Bodens durch physikalische Belastungen höchstens kurzfristig beeinträchtigt werden (Bst. a) und der vorhandene Boden chemisch nicht zusätzlich belastet wird (Bst. b).

Der *Bodenschutz* auf der Baustelle wird aus Sicht der Genehmigungsbehörde mittels Berücksichtigung der entsprechenden Anträge des BAFU und des AWA hinreichend sichergestellt. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist gemäss Abs. 2 auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Hinsichtlich des *Gewässerschutzes* auf Baustellen sind in den Gesuchsunterlagen grundsätzlich keine zu beanstandenden Punkte ersichtlich. Unter Berücksichtigung des entsprechenden Antrages des AWA kann auch in diesem Bereich davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden können, was mit einer entsprechenden Auflage sichergestellt wird.

e. Arbeitssicherheit

Der Bereich Arbeitssicherheit wurde bereits durch die zuständige Bundesbehörde (Eidg. Arbeitsinspektion) begutachtet und ihre Stellungnahme hat bereits in die Gesuchsunterlagen Eingang gefunden. Die von der Fachbehörde formulierten Auflagen sind damit Projektbestandteil und entsprechend umzusetzen. Weitere Auflagen in diesem Bereich erübrigen sich.

f. Starkstrom

Das ESTI hat beantragt, dass für die Hochspannungsanlagen um eine Plangenehmigung nach den Bestimmungen der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) nachzusuchen sei.

Gemäss Art. 126 Abs. 2 des Militärgesetzes (...) werden mit der militärischen Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Im Themenbereich Starkstrom sind diverse Fragen offen, welche von der Gesuchstellerin mit dem ESTI noch bereinigt werden müssen. Sollten Differenzen verbleiben, entscheidet Genehmigungsbehörde nach Anhörung des ESTI.

g. Energie

Der Bund hat sich in seiner Vorbildfunktion zum Ziel gesetzt, den MINERGIE-Standard wenn immer möglich einzuhalten. Das VBS trägt diese Strategie mit und hat in den entsprechenden departementalen Weisungen vom 23. Februar 2007 die Vorgabe festgelegt. Das Projekt weist diesen Standard aus, weshalb sich weitere Ausführungen zu diesem Punkt erübrigen.

#### h. Luft und Lärm

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und die damit verbunden Partikelfilterpflicht hingewiesen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

### C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

## III

*und verfügt demnach:*

### 1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, vom 30. Mai 2011 in Sachen

#### **Gemeinde Spiez; Kompetenzzentrum ABC der Armee, Gesamtsanierung 2. Etappe inkl. Erstellung Neubauten**

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektbeschreibung 403.610 vom 3. Mai 2011
  - Planbegutachtung Bundesbetrieb durch Eidg. Arbeitsinspektion vom 26. Mai 2011
  - Antrag MINERGIE-Zertifikat vom 26. Mai 2011
  - Planbeilagen
- |                                       |                  |                   |
|---------------------------------------|------------------|-------------------|
| Werkleitungen / Kanalisation 1:200    | 5595_ZP_0770_103 | vom 6. April 2011 |
| Umgebung 1:200                        | 5595_ZP_0770_104 | vom 6. April 2011 |
| Arealübersicht mit Bauperimeter 1:500 | 5595_ZP_0770_106 | vom 6. April 2011 |
| Grundriss UG / EG 1:100               | 5595_UK_0770_110 | vom 30. März 2011 |
| Grundriss 1. / 2. OG 1:100            | 5595_UK_0770_111 | vom 30. März 2011 |
| Grundriss 2. OG Attika 1:100          | 5595_UK_0770_112 | vom 30. März 2011 |
| Schnitte 1:100                        | 5595_UK_0770_113 | vom 30. März 2011 |
| Ostfassade / Westfassade 1:100        | 5595_UK_0770_114 | vom 30. März 2011 |
| Nordfassade 1:100                     | 5595_BG_0770_115 | vom 30. März 2011 |
| Grundriss UG / EG 1:100               | 5595_BG_0770_120 | vom 30. März 2011 |
| Grundrisse 1. OG / 2. OG 1:100        | 5595_BG_0770_121 | vom 30. März 2011 |
| Grundrisse 3. OG / DA 1:100           | 5595_BG_0770_122 | vom 30. März 2011 |
| Schnitte 1:100                        | 5595_BG_0770_123 | vom 30. März 2011 |
| Fassaden 1:100                        | 5595_KT_0770_124 | vom 30. März 2011 |
| Grundriss UG 1:100                    | 5595_KT_0770_130 | vom 30. März 2011 |
| Grundriss EG 1:100                    | 5595_KT_0770_131 | vom 30. März 2011 |
| Dachaufsicht 1:100                    | 5595_KT_0770_132 | vom 30. März 2011 |
| Schnitte 1:100                        | 5595_KT_0770_133 | vom 30. März 2011 |
| Fassaden 1:100                        | 5595_UK_0770_134 | vom 30. März 2011 |
| Brandschutz UG / EG 1:100             | 5595_UK_0770_510 | vom 6. April 2011 |
| Brandschutz 1. / 2. OG 1:100          | 5595_UK_0770_511 | vom 6. April 2011 |

Brandschutz 3. OG / Attika 1:100	5595_BG_0770_512	vom 6. April 2011
Brandschutz UG / EG 1:100	5595_BG_0770_520	vom 6. April 2011
Brandschutz 1. OG / 2. OG 1:100	5595_BG_0770_521	vom 6. April 2011
Brandschutz 3. OG / DA 1:100	5595_KT_0770_522	vom 6. April 2011
Brandschutz UG 1:100	5595_KT_0770_530	vom 6. April 2011
Brandschutz EG 1:100	5595_KT_0770_531	vom 6. April 2011

wird unter Auflagen *genehmigt*.

## 2. Auflagen

### Allgemeines

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Spiez schriftlich mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.

### Natur und Landschaft

- c. Die Gesuchstellerin hat mindestens im Umfang der 11 geplanten Bäume für die 17 gerodeten Bäume Ersatz zu leisten.
- d. Die Gesuchstellerin prüft unter Beizug des Kompetenzzentrums Natur des VBS, ob mit der Pflanzung weiterer sechs Bäume hinsichtlich des Landschaftsbildes ein optisch wesentlich besseres Resultat zu erzielen ist. Sie wird eine kurze Beurteilung der Situation vornehmen und diese der Genehmigungsbehörde (evtl. mit begründetem Antrag auf Verzicht weiterer Baumpflanzungen) noch **vor Inangriffnahme der Umgebungsarbeiten** zum Entscheid unterbreiten.

### Altlasten

- e. Sollte wider Erwarten bei den Aushubarbeiten Aushub unbekanntes Ursprungs auftauchen, ist umgehend das Kompetenzzentrum Boden des VBS beizuziehen und eine entsprechende Eventualplanung zu erstellen, welche auf die Verfahrensabläufe im Altlastenrecht Rücksicht nimmt.
- f. Die Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall umgehend zu informieren. Die Anordnung eines Baustopps wird hiermit ausdrücklich vorbehalten.

### Bauabfälle

- g. Innert Monatsfrist nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis der genehmigten Abfallentsorgung zu erbringen.
- h. Die Auflagen betreffend die Bauabfälle sind den Verantwortlichen auf der Baustelle zur Kenntnis zu bringen.

### Bodenschutz

- i. Die Erdarbeiten und die Umgebungsgestaltung sind nach der SIA-Norm 318 „Garten- und Landschaftsbau“ durchzuführen.
- j. Es sind die Vorgaben des Merkblattes „Bodenschutz lohnt sich“ (BAFU 2008) zu berücksichtigen.
- k. Die Auflagen betreffend Bodenschutz sind den Verantwortlichen auf der Baustelle zur Kenntnis zu bringen.

### Gewässerschutz

- l. Das AWA-Merkblatt „Gewässerschutz auf Baustellen“ (Mai 2009) wird für verbindlich erklärt. Die darin enthaltenen Auflagen sind den Verantwortlichen auf der Baustelle zur Kenntnis zu bringen.

### Elektroanlagen

- m. Das Dossier ist im Themenbereich Elektroanlagen mit dem ESTI zu bereinigen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Anhörung des ESTI.

### Luft und Lärm

- n. Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und die damit verbundene Partikelfilterpflicht hingewiesen.

### Diverses

- o. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

### 3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

### 4. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

### 5. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,  
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**  
i.A. Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

## **Eröffnung an**

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3000 Bern, (Beilage: 4 Gesuchsdossiers, per Kurier)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeinde Spiez, Bauverwaltung, Thunstrasse 6, 3700 Spiez (R)

## *z K an*

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- FST A, Immobilien
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich